

Lesefassung

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode (GS-EWS) gültig ab dem 01.01.2014

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren, von nicht an das Leitungsnetz anschließbaren Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage bzw. mit einer Sammelgrube zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser werden nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnhaften Personen und bei gewerblich, industriell oder anders als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken nach den für diese Schmutzwassereinleiter festgesetzten Einwohnergleichwerten (EGW) bemessen.
- (2) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser wird berechnet nach den befestigten/überbauten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.
- (3) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen bzw. aus den abflusslosen Gruben abtransportiert werden. Die Entsorgungsmenge des Fäkalschlammes pro Einwohner und Jahr wird nach den allgemeinen Regeln der Technik bestimmt. Bei Kleinkläranlagen nach DIN 4261, Teil 1 ist von einer jährlich abzufahrenden Fäkalschlammmenge von 1 m³ pro Einwohner / EGW und Jahr auszugehen. Gleiches gilt entsprechend den Festlegungen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt für 3-Kammerabsetzgruben, welche nach TGL der DDR errichtet wurden.

§ 3 Einwohnergleichwert

- (1) Einwohnergleichwert (EGW) im Sinne dieser Gebührensatzung ist die Berechnungseinheit für das in den Haushaltungen und auf gewerblich, industriell und anders genutzten Grundstücken anfallende Schmutzwasser. Für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte wird der Verschmutzungsgrad des dort anfallenden Schmutzwassers mit dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad des normalen häuslichen Abwassers unter Zugrundelegung der Fachliteratur der Abwasserwirtschaft ins Verhältnis gesetzt (siehe Abs. 2).

(2) Die Einwohnergleichwerte werden wie folgt festgesetzt:

1.	1 Person	=	1	EGW
2.	3 Betriebsangehörige in Behörden, Büros, Geschäftshäusern, Krankenhäusern, Kindereinrichtungen und Schulen	=	1	EGW
3.	2 Betriebsangehörige je Schicht in Fabriken, Industriebetrieben, Werkstätten, Handwerksbetrieben	=	1	EGW
4.	5 Schulkinder/Kindergartenkinder	=	1	EGW
5.	1 Krankenbett in Krankenhäusern	=	1,5	EGW
6.	1 Arzt- oder Zahnarztpraxis	=	4	EGW
7.	1 Beschäftigte in Friseurbetrieben	=	2	EGW
8.	wenn nicht unter Pkt. 1 – 7 aufgeführt: pro 31 m ³ Frischwasserverbrauch im Jahr (bei einem Verschmutzungsgrad von normalem häuslichen Abwasser entspr. § 6, Abs. 1)	=	1	EGW

§ 4 Einleitungsgebühren

- (1) Die Einleitungsgebühr für Abwasser **für den Volleinleiter** beträgt: 131,46 €
pro Einwohner / EGW und Jahr
(Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche zentrale Entwässerungseinrichtung).
- (2) Die Einleitungsgebühr für Abwasser **für den Teileinleiter** beträgt: 63,71 €
pro Einwohner / EGW und Jahr
(Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Teilortskanalisation).
- (3) Die Einleitungsgebühr für den Teileinleiter mit einer vollbiologischen Kleinkläranlage gemäß DIN 4261/T2 beträgt: 45,81 €
pro Einwohner/ EGW und Jahr (Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Teilortskanalisation).
- (4) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser der angeschlossenen **Grundstücke** beträgt: 0,56 €
pro m² abflusswirksame Fläche und Jahr (außer der Grundstücke nach § 4 Abs. 5).
- (5) Die Einleitungsgebühr für **Niederschlagswasser der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze** beträgt: 0,60 €
pro m² abflusswirksame Fläche und Jahr.

Die Einleitgebühr wird nicht erhoben, soweit sich der Straßenbaulastträger an den Kosten der Herstellung oder der Erneuerung einer vom Abwasserverband eingerichteten Abwasseranlage nach den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 7.Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung beteiligt hat.

§ 5 Beseitigungsgebühren

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| (1) | Die Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt: | 37,75 € pro m ³ |
| (2) | Die Beseitigungsgebühr für Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt: | 17,55€ pro m ³ |

§ 6 Gebühreuzuschläge

- (1) Für überdurchschnittlich belastetes Schmutzwasser wird ein Gebühreuzuschlag erhoben. Als überdurchschnittlich belastetes Schmutzwasser gilt Abwasser, dessen Verschmutzungsgrad, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf des Rohabwassers, das 1,5-fache oder mehr der Verschmutzung normalen häuslichen Abwassers beträgt. Der Verschmutzungsgrad normalen häuslichen Abwassers wird mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf/BSB₅ = 60 g/EGW/Tag angesetzt (400 mg BSB₅/Liter).
- (2) Der Zuschlag pro EGW beträgt für Schmutzwasser bei einem Verschmutzungsgrad von
- | | | |
|----|---------------------|-------|
| a) | 1,5- bis 2,0-fach | 25 % |
| b) | 2,1- bis 4,0-fach | 50 % |
| c) | 4,1- bis 6,0-fach | 100 % |
| d) | 6,1- bis 8,0-fach | 150 % |
| e) | 8,1- bis 10,0-fach | 200 % |
| f) | 10,1- bis 12,0-fach | 250 % |

der nach §§ 1 und 4 jährlich für die Einleitung des häuslichen Abwassers festzusetzenden Einleitungsgebühr.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser/ Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage.

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Bei einer Veränderung der für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte maßgeblichen Umstände oder der abflusswirksamen Flächen erfolgt eine Anpassung zum 1. Kalendertag des auf die Veränderung folgenden Monats.

§ 10 Pflichten der Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen sowie eine Kontrolle der Grundstücksentwässerungseinrichtung auf dem Grundstück zuzulassen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse entsprechend § 8 ist dem Abwasserzweckverband von den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen

§ 11 Datenschutz

Die zur Ermittlung der Gebührenpflicht und ihrer Einhaltung benötigten personenbezogenen Daten – Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der auskunfts- und abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden gemäß den Bestimmungen des Thür. Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 29.10.1991 (GVBl. S. 516) in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Abwasserzweckverbandes Bode-Wipper erforderlich ist.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Rostek
Verbandsvorsitzender